

21. Inwiefern ist ein verschiedene Vermögensgegenstände des Schuldners umfassender Kaufvertrag nach §. 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 anfechtbar, wenn der Gläubiger nicht in Ansehung sämtlicher Kaufobjekte benachteiligt, gleichwohl aber ein einheitlicher Kaufpreis für sämtliche Kaufobjekte bestimmt ist?

II. Civilsenat. Urtr. v. 10. Juli 1888 i. S. H. (Rl.) w. W. er Volksbank u. Gen. (Bekl.) Rep. II. 141/203. 88.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die W.'er Volksbank und die Firma F. V. haben auf Grund von Forderungen gegen den Bäcker und Wirt F. S. in W. am 18. und 22. September 1885 eine Reihe von Mobilien pfänden lassen.

Wegen dieser Pfändungen hat der Kläger gegen die genannten beiden Gläubigerinnen Klage erhoben mit dem Antrage, die Pfändungen aufzuheben und die Beklagten zu verurteilen, das Eigentum des Klägers an den Pfandobjekten anzuerkennen. Zur Begründung der Klage bezog sich Kläger auf einen am 27. Juli 1885 notariell mit dem Schuldner F. S. abgeschlossenen Vertrag, wonach ihm der letztere die sämtlichen gepfändeten Mobilien, ferner seine sämtlichen Geschäftsforderungen, deren Höhe nicht näher angegeben wurde, sodann sein Geschäft mit Kundschaft und allen Rechten und Verpflichtungen für den Preis von 8000 *M* verkauft und übertragen hat. Die Beklagten beantragten die Abweisung der Klage, indem sie den erwähnten Vertrag, weil er zur Benachteiligung der Gläubiger abgeschlossen sei, auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1879 als ihnen, den Beklagten, gegenüber unwirksam anfochten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung machte der Kläger im wesentlichen folgendes geltend. Eine Anfechtung des Übertragsaktes auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1879 sei ausgeschlossen, weil dadurch die Gläubiger des F. S. nicht benachteiligt worden seien. Der stipulierte Kaufpreis von 8000 *M*, welcher ganz zur Auszahlung an Gläubiger des F. S. bestimmt gewesen und größtenteils bereits ausgezahlt sei, übersteige erheblich den Wert des sämtlichen übertragenen Eigentumes des gänzlich in Vermögensverfall geratenen Schuldners. Zudem seien die nämlichen Gegenstände, um deren Pfändung es sich handle, zur Zeit des Übertrages bereits von anderen Gläubigern des Schuldners, deren Befriedigung der Kläger übernommen habe, für weit höhere Beträge als ihr Wert gewesen, gepfändet gewesen, sodaß Beklagte, auch wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte, durch ihre Pfändung nichts erreicht haben würden.

Die Beklagten beantragten die Verwerfung der Berufung, indem sie insbesondere noch geltend machten, daß, wenn man selbst annehmen wollte, daß sie aus den gepfändeten Mobilien wegen der Vorpfändungen anderer Gläubiger keine Befriedigung hätten finden können, doch eine Benachteiligung für sie in den Übertragsverträgen schon deshalb vorliege, weil der Schuldner nicht bloß die gepfändeten

Mobilien, sondern auch sein ganzes übriges Vermögen, welches mit Erfolg habe angegriffen werden können, übertragen habe.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung verworfen mit folgender Begründung:

„Zur Sache selbst stützt Kläger seinen Anspruch auf Anerkennung seines Eigentumes an den gepfändeten Mobilien und seinen Widerspruch gegen die Pfändungen auf den Kaufakt vom 27. Juli 1885, welchen Beklagte als fraudulös anfechten. Zuzolge §. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 sind anfechtbar die Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat. Mit dem Kläger kann nun zwar anerkannt werden, daß der für die übertragenen Mobilien, Feldfrüchte, das Geschäft mit Kundschaft, allen Verbindlichkeiten und Rechten, insbesondere den Geschäftsforderungen, welche letztere ihrem Betrage nach nicht angegeben, aber mit Rücksicht auf den unbeftrittenermaßen eingetretenen Rückgang des Geschäftes wohl nicht allzuhoch zu veranschlagen sind, festgesetzte Kaufpreis von 8000 *M* kein unverhältnismäßig geringer zu nennen ist, und daß, weil derselbe, soweit daraus nicht bereits Geschäftsschulden bezahlt waren, ganz zur Bezahlung von Schulden verwendet werden sollte, durch den Verkauf eine Benachteiligung der Gläubiger im allgemeinen nicht bewirkt worden. Allein die Frage, ob ein Gläubiger zur Anfechtung berechtigt sei, ist vom Standpunkte dieses einzelnen Gläubigers aus zu beurteilen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 5.

Da aber nach Inhalt des notariellen Vertrages der nicht bereits vor dessen Abschluß gezahlte Teil des Preises ganz zur Zahlung solcher Gläubiger verwendet werden sollte, welche bereits Pfändungen angelegt hatten, oder deren Forderungen nach dem 8. Juni 1885 datierten, gereichte der Vertrag den Beklagten insoweit zum Nachteile, als ihnen für ihre hier in Rede stehenden Forderungen jedes Exekutionsobjekt entzogen wurde. Aus der Pfändung der Mobiliengegenstände hatten sie allerdings ein Resultat überhaupt nicht zu erwarten, da die vorangehenden Pfändungen für die Forderungen der Handlung S. & M., des Beklagten L. auf Grund des Teilurteiles vom 15. Juni 1885, und der Gebrüder Sch. allein schon den aus dem Verkaufe der Pfandobjekte zu erzielenden Erlös, wie

sich aus der Veranschlagung des Wertes durch den pfändenden Gerichtsvollzieher entnehmen läßt, überstiegen; ein gleiches mag auch bezüglich der Feldfrüchte angenommen werden, welche ebenfalls vor dem Verkaufe mit Beschlagnahme belegt waren und zufolge notariellen Aktes vom 29. Juli 1885 ohne Erhöhung des Kaufpreises als mitübertragen gelten.

Die Beklagten konnten aber die Geschäftsforderungen pfänden lassen, um daraus ihre volle oder wenigstens teilweise Befriedigung zu erlangen, und diese Möglichkeit wurde ihnen durch Übertragung gedachter Forderungen auf Kläger benommen. Dieser Erfolg mußte von N. H. bei Abschluß des Vertrages erkannt werden und ist daher als ein von ihm gewollter zu betrachten

Es liegen sonach alle Voraussetzungen vor, unter denen §. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 den Gläubigern die Anfechtung von Rechtshandlungen ihres Schuldners gestattet. Selbstverständlich ist Folge der Anfechtung die Ungültigkeitserklärung des ganzen Übertragsaktes, der ein unteilbares Ganze bildet; es kann derselbe nicht etwa bezüglich der von Beklagten gepfändeten Mobilien aufrechterhalten werden durch die Erwägung, daß der Gesamtaufpreis des Aktes jedenfalls den Wert dieser Mobilien erreiche oder übersteige."

Dieses Urteil wurde auf die Revision aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Der Revisionskläger rügt Verletzung des §. 7 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879, weil der Berufungsrichter den vom Kläger vorgelegten Übertragsvertrag seinem ganzen Inhalte nach „für ungültig“ erklärt habe, obgleich er selbst feststelle, daß die Beklagten aus dem Erlöse der gepfändeten Mobilien, um welche es sich im gegenwärtigen Rechtsstreite allein handle, nichts zu ihrer Befriedigung hätten erlangen können. Diese Rüge erscheint begründet.

Der Berufungsrichter führt aus, daß durch den Vertrag nicht bloß die Mobilien des Schuldners, sondern auch die ausstehenden Forderungen desselben an den Kläger übertragen worden seien, daß die Beklagten sich jedenfalls an die Forderungen hätten halten können, und daß, weil der Vertrag als ein unteilbares Ganze anzusehen sei, derselbe auch nur im ganzen für unwirksam erklärt werden könne. Auf diese Weise gelangt der Berufungsrichter zu dem Resultate, daß

er wegen der Möglichkeit des Zugriffes der Gläubiger auf die mitübertragenen Forderungen, um welche es sich jedoch zur Zeit nicht handelt, die bereits stattgefundene Pfändung der Mobilien aufrechterhält, obgleich er anerkennt, daß durch die Übertragung der Mobilien selbst die Gläubiger nicht geschädigt sind. Rechtsirrtümlich ist hierbei, daß das in Betracht kommende Rechtsverhältnis zwischen den anfechtenden Gläubigern und dem Anfechtungsbeklagten, als welcher der Kläger hier anzusehen ist, nicht unterschieden wird von dem Rechtsverhältnisse zwischen dem letzteren und dem Schuldner, mit welchem er den angefochtenen Vertrag abgeschlossen hat. Wenn die Frage zu prüfen wäre, ob dem Schuldner gegenüber der Vertrag für ungültig zu erklären sei, so ist es richtig, daß der Vertrag, da nur ein einheitlicher Kaufpreis für die sämtlichen Vertragsobjekte festgesetzt ist, nur als ein einheitlicher in Betracht kommen und nicht etwa teilweise für gültig, teilweise für ungültig erklärt werden könnte. Aber zwischen dem anfechtenden Gläubiger und dem Anfechtungsbeklagten handelt es sich überhaupt nicht um die Rechtsgültigkeit des Vertrages, sondern nur um die Frage, inwieweit derselbe dem Gläubiger gegenüber für unwirksam zu erachten sei. Wird er dem Gläubiger gegenüber für unwirksam erklärt, so bleibt er gleichwohl unter den Vertragsschließenden selbst zu Recht bestehen. Der Gläubiger aber kann den Vertrag nur insoweit für unwirksam erklären lassen, als sein Anfechtungsanspruch reicht. Der Anfechtungsanspruch reicht jedoch nicht weiter, als durch die anfechtbare Handlung der Vermögenszustand des Schuldners, wie er vor Vornahme der Handlung bestand, durch dieselbe zum Nachteile des Gläubigers verändert worden ist. Waren die Mobilien, wie der Berufungsrichter festgestellt hat, vor Abschluß des Vertrages bereits durch Vorpfändungen von anderen Gläubigern zu ihrem vollen Werte in Anspruch genommen, so wurden die Beklagten durch Übertragung dieser Mobilien an den Kläger nicht benachteiligt, und diese Übertragung ist daher auch ihrem Anfechtungsrechte nicht unterworfen. Vielmehr beschränkt sich dieses Recht auf diejenigen Vertragsobjekte, welche noch ein Befriedigungsmittel für die Gläubiger bieten konnten. Wenn der §. 7 des Gesetzes sagt:

„Der Gläubiger kann, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben

oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgewährt werde,"

so ruht für die hier zur Entscheidung stehende Frage der Nachdruck auf den Worten: „durch die anfechtbare Handlung“. Nur soweit die Handlung anfechtbar ist, muß das Objekt des Vertrages zurückgewährt werden. Das ist keineswegs in allen Fällen das ganze Objekt des Vertrages. Schwierigkeiten können in dieser Hinsicht entstehen, wenn das aus dem Vermögen des Schuldners veräußerte Vertragsobjekt selbst ein unteilbarer Gegenstand ist und nun mit Rücksicht auf die teilweise Anfechtbarkeit ein Ausgleich zwischen dem Anfechtungsansprüche des Gläubigers und dem unanfechtbaren Rechte des Gegners aus dem Vertrage getroffen werden muß.

Vgl. Cosack, 1. Aufl. §. 45 Nr. 6 und Note 27 S. 261.

Im vorliegenden Falle ist jedoch eine solche Schwierigkeit nicht vorhanden. Der Kaufvertrag umfaßt verschiedene trennbare Gegenstände. Die Forderungen können zurückgewährt, bezw. dem Zwangsvollstreckungsrechte der Beklagten unterworfen und für angreifbar erklärt werden, während die Mobilien dem Gegner verbleiben. Auf die Einheitlichkeit des Kaufpreises kommt es dagegen für das Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem Anfechtungsbeklagten überhaupt nicht an. Hieraus ergibt sich, daß der Entscheidungsgrund des Berufungsrichters, da es sich nur um die Gültigkeit der Pfändung der Mobilien handelt, auf irriger Auffassung des Gesetzes beruht, und das angegriffene Urteil unterliegt daher aus diesem Grunde der Aufhebung.“